

Anschlag

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG
Gewerberecht

LAND KÄRNTEN

Datum	07.05.2025
Zahl	WO4-BAUG-29/1-2025 (008/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Robert Astner M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**STUGEBA Holding GmbH, Prebl 72, 9462 Bad St. Leonhard;
Zubau einer Lagerhalle, Änderungen am Bestand sowie Nachführung des Konsenses an den Bestandsgebäuden
Baurechtliches Bewilligungsverfahren**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: **Ansuchen der STUGEBA Holding GmbH, Prebl 72, 9462 Bad St. Leonhard, um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Zubau einer Lagerhalle, Änderungen am Bestand sowie die Nachführung des Konsenses an den Bestandsgebäuden, am Gst.Nr. 966/1 und 990/2 KG 77017 Twimberg (Standort: Prebl 72, 9462 Bad St. Leonhard), lt. vorgelegten Projektunterlagen.**

Im Zuge der jetzigen Eigennutzung des ehemals vermieteten Firmengeländes durch die STUGEBA Holding GmbH und der damit einhergehenden Nutzungsänderung ist die Neuerrichtung einer weiteren Lagerhalle zu den bestehenden baulichen Anlagen sowie der Abbruch zweier alter Lager-Container geplant. Weiters ist die Platzierung eines Brandschutzcontainers in der Bestandsbogenhalle vorgesehen. Die Konsensnachführung am Bestand umfasst Änderungen der Raumbezeichnungen sowie zumeist Abweichungen bzw. Ergänzungen von Fenstern und Türen sowie geringfügige Änderungen an der Außenkubatur. Die Änderungen im Bürobereich betreffend die Hinzunahme einer Nasszelle samt WC, Pissior, sowie einer Mitarbeiterdusche, Errichtung einer Eingangsüberdachung/ eines Vordaches. In der Bogenhalle betrifft die Konsensnachführung die Integration eines teilweisen 2ten Galeriegeschoßes, im nördlichen Bereich die Erweiterung des Lagercontainers.

Die Dachentwässerung erfolgt wie bei den Bestandsbauten auf Eigengrund.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort: STUGEBA Holding GmbH, Prebl 72, 9462 Bad St. Leonhard	
Datum: Dienstag, den 27. Mai 2025	Zeit: 09.00 Uhr

Hinweis: Die Bauverhandlung findet gleichzeitig mit der Augenscheinverhandlung statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 26.05.2025** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idgF hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 16 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 1996/62, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2025;

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 67/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2024;

Kärntner Bauvorschriften - K-BV, LGBl. Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2022;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde**

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

13. MAI 2025

Angeschlagen am

Abgenommen am